

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1812

88 (31.10.1812) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger = Blatt
für den
Kinzig-, Murg-, Pfalz- und Enz-Kreis.

Nro. 88. Samstag den 31. October 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Weitere Modificationen in Beziehung auf die neue Zollordnung.

Die weitere Erfahrungen, die seit Einführung der neuen Zollordnung gemacht worden, veranlassen nachfolgende weitere Modificationen und Bestimmungen:

I. Zu dem §. 25. und §. 43. der Zollordnung wird der Unterschied zwischen gemischten und ungemischten Ladungen andurch aufgehoben und verordnet:

a) ad §. 25: daß es jedem Fuhrmann frey stehen solle, seine gemischte oder ungemischte Ladung von directem Durchgangs-Gut, wenn auch Geld darunter enthalten seyn sollte, entweder überhaupt mit $\frac{1}{2}$ fr. per Zentner oder nach dem speciellen Transit-Tarif sub Lit. F. der Zollordnung nach Verschiedenheit der Gattung der transitirenden Waaren zu verzollen, und

b) ad §. 43. daß inländische Speditours eben so die Wahl haben sollen, den Transit-Zoll nach dem gedachten Tarif mit $\frac{1}{2}$ fr. per Centner und Stunde zu entrichten.

Sendet der inländische Speditour das an ihn gelangende Expeditions-Gut ohne neue Verladung sogleich weiter, so ist die Ladung wie directes Transit-Gut ad a. I. zu behandeln.

Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn eine Ladung aus verschiedenen Transit-Gütern besteht, der Fuhrmann nicht verlangen könne, einen Theil der Ladung mit $\frac{1}{2}$ und resp. $\frac{1}{2}$ fr., die übrigen Waaren aber, für welche der specielle Transit-Zoll-Tarif sub Lit. F. einen niedern Durchgangszoll enthält, nach diesem letztern zu verzollen, es muß vielmehr die Verzollung der ganzen Ladung, so weit sie Transitgüter enthält, entweder durchaus nach letztgedachtem Tarif oder mit $\frac{1}{2}$ fr. und resp. $\frac{1}{2}$ fr. geschehen.

II. Zu dem §. 48. der Zollordnung wird verordnet, daß in keinem Fall mehr förmliche von der Orts-Obrigkeit der Ladstätte, oder vom Kauf- und Lagerhaus bestandene beglaubte Frachtbriefe nöthig seyen, sondern gewöhnliche von den ausländischen Versendern gehörig ausgestellte Frachtbriefe genügen sollen.

Nach sollen alle Waaren, die als Transitgut von dem Fuhrmann oder in dem Frachtbrief declarirt worden sind, als solche behandelt werden, und daher nicht erforderlich seyn, daß der Frachtbrief die Qualität des inländischen Empfängers, als Speditour enthalte.

Es wird aber hiebei auf die §. 38. 39. und 57. der Zollordnung verwiesen, und nochmals eingeschärft,

a) daß nur an solchen Orten Speditours-Geschäfte getrieben werden dürfen, wo ein ordentliches unter öffentlicher Aufsicht stehendes Lagerhaus errichtet worden ist,

b) daß alles Expeditions- und Commissions-Gut in solchen Lagerhäusern abgeladen werden muß, wenn sie ihrer Natur nach ohne Gefahr, und ohne zu verderben da gelagert werden können, und

c) daß alles Eingangsgut ohne Unterschied nur im Beyseyn des Ortszollers oder Accisers, und da, wo Lagerhäuser bestehen, nur in diesen abgeladen und erst nach vorheriger Controllirung der Waaren mit den gelösten Declarations-Bolleten, an den Eigenthümer abgegeben werden darf.

Jeder Handelsmann, der an einem Orte, wo kein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Lagerhaus errichtet ist, ExpeditionsGut empfängt, oder jeder, der zwar an einem ExpeditionsPlatz wohnt, die erhaltenen ExpeditionsGüter aber anderswo, als in dem Lagerhause abladen, oder mit der Ladung durch Verladung oder Verladung irgend eine Aenderung vornehmen läßt, ohne daß dieselbe vor das Lagerhaus gebracht und controllirt wurde, wird angesehen, als habe er das declarirte ExpeditionsGut als Eingangsgut behandeln wollen, und nach §. 107. der Zollordnung bestraft.

Nur dann, wann die ganze Ladung aus Transitgütern besteht, die der inländische Expeditur direct weiter sendet, ohne die Güter zu verladen, denselben eine Verladung zu geben, oder einen Theil der Ladung zurück zu behalten, die ganze Ladung, wie sie ankam, also weiter geht, nur in diesem Falle ist solches Transitgut keiner besondern Controlle unterworfen; der inländische Expeditur genießt aber in diesem Falle die für eigentliches ExpeditionsGut im §. 43. der Zollordnung bewilligte Begünstigung nicht, sondern ist nach §. 25. zu behandeln, unter den im Eingang dieser Verordnung enthaltenen Modificationen. Wenn das ankommende ExpeditionsGut zwar sogleich weiter geht, die Güter aber verladen werden, oder eine Verladung erhalten, oder ein Theil der Ladung zurückbleibt; so muß die ganze Ladung zum Lagerhaus geführt und daselbst controllirt werden, und die Verladung und resp. Verladung auch dort geschehen.

Der inländische Expeditur ist aber nicht verbunden, für die sogleich weiter gehenden Güter eine Lagergebühr zu entrichten. ExpeditionsGüter, die nicht sogleich weiter gehen, müssen in dem Lagerhaus niedergelegt werden, wenn die Natur des Guts das Volumen und der Raum des Lagerhauses die Niederlage gestattet.

Im entgegengesetzten Falle wird die Lagerung in die PrivatMagazine der Expediturs unter der Controlle des OrtsZollers und LagerhausAufsehers erlaubt.

III. Wenn ein inländischer Handelsmann in einem ExpeditionsPlatz zur weitem Versendung ins Ausland TransitGüter erhält, von denen der Eingangszoll bei der Einfuhr wegen unrichtiger Deklaration im Frachtbriefe oder unrichtiger Angabe des Fuhrmanns entrichtet worden ist, und bei dem Empfang der Waaren die Qualität derselben als TransitGut sogleich deklarirt, auch alles dasjenige beobachtet wird, was beim Empfang und der weitem Versendung der ExpeditionsGüter vorgeschrieben ist, so wird der schuldige TransitZoll für die Strecke von dem Eingangspunkt bis zum ExpeditionsPlatz an dem bezahlten Eingangszoll abgerechnet, und von dem übrig bleibenden zuviel gezahlten Rest vier Fünftheile auf das Attestat des Zollers und LagerhausAufsehers, aus der Kasse derjenigen OberEinnahmeherey zurück gesetzt, in deren Bezirk das Lagerhaus gelegen ist, wohin die TransitGüter gebracht worden sind, und wo der vorgegangene Fehler in der Deklaration entdeckt wurde.

Für die weitem Versendung vom ExpeditionsPlatz bis zur nächsten IntermediärStation, oder bis zur Austrittsstation muß sodann der Betrag des TransitZolls besonders bezahlt, und dagegen ein TransitDeklarationsBollet mit den erforderlichen Geldzeichen abgegeben werden.

IV. Zu den §§. 36. 37. und 38. der Zollordnung werden für die Fälle, wo sich bei der Controllirung der TransitGüter oder Eingangsgüter am Expeditions- und resp. AbladungsOrt zeigt, daß von dem GrenzZollAmt ein Fehler im Ansatz des Zolls gemacht wurde, folgende Vorschriften ertheilt:

- a) Wenn der Fuhrmann bey der GrenzZollstation laut des DeklarationsBollets weniger bezahlt hat, als er nach dem ZollTarife schuldig war, so muß der von dem GrenzZollAmt zu wenig erhobene Betrag von dem Zoller des Expeditions- und resp. AbladOrts gegen Abgabe eines auf die Restzahlung lautenden DeklarationsBollets nebst Zollzeichen sogleich nachgehoben und verrechnet werden.
- b) Wenn dem Fuhrmann an der EingangsStation oder auch an dem ExpeditionsPlatz mehr abgenommen wurde; als der schuldige Zoll beträgt, kann der Empfänger der Waaren das zuvielbezahlte zurück verlangen, er muß sich aber darum bey dem betreffenden KreisDirectorium melden, welches nach genommener Cognition den Rückersatz auf diejenige OberEinnahmeherey anzuweisen hat, in deren Bezirk der Expeditions- und resp. AbladOrt gelegen ist.

Wenn sich aus den, von den LagerhausAufsehern durch die OberEinnahmehereyen an die KreisDirectorien gelangenden Anzeigen ergibt, daß die GrenzZoller in andern Kreisen von

unrichtigen Ansichten in Anwendung des Zolltarifs ausgehen, so ist darüber mit dem betreffenden Kreis-Direktorio zu communiciren, und die Belehrung des Grenz-Zoll-Amtes zu veranlassen, damit dieselben Fehler nicht wieder vorkommen.

V. Zu dem Ein- und Ausgangs-Zoll-Tarif Beilage sub Lit. K. der Zoll-Ordnung pag. 111. wird verordnet, wie folgt:

- a) ad pag. 112. wird nach dem Artikel *Beuteltuch* der Artikel *Betten* nachgetragen, die, wenn sie nicht vermischt mit Hausrath eingeführt werden, wie *Federn*, (pag. 116. der Zoll-Ordnung) also mit 2 fl. 36 kr. per Centner beim Eingang, und 1 fl. 16 kr. per Centner beim Ausgang zu verzollen sind. Wenn *Betten* vermischt mit Hausrath eingeführt werden, so geschieht die Verzollung nach der Rubrik: *Hausrath* pag. 121.
- b) ad pag. 114. der Zoll-Ordnung ist nach dem Artikel *Campfer* der Artikel *Canetti* eingeschaltet, und der Eingangszoll von diesem Artikel auf 2 kr. per Centner, der Ausgangszoll aber auf 4 kr. per Centner festgesetzt.
- c) ad pag. 118. der Zoll-Ordnung und zu pag. 5. der Modificationen vom 23. April d. J. Rubrik *Flüssigkeiten* sub Nro. 9. Lit. b. wird bemerkt, daß französischer Branntwein oder *Coig* nach dem Kirschwasser gleich zu setzen, und davon der nemliche Zoll und *Accis* wie von letzterm zu erheben sey.
- d) ad pag. 119. wird der Eingangszoll der *Glascherben* von 16 kr. per Centner auf 4 kr. herabgesetzt.
- e) ad pag. 124. der Zoll-Ordnung wird nach dem Artikel *Kienruß* der Artikel *Kienöl* nachgetragen und verordnet, daß hievon 48 kr. per Centner Eingangszoll, und 16 kr. per Centner Ausgangszoll zu erheben sey.
- f) ad pag. 125. wird der Eingangszoll von rohem Kupfer von 32 auf 8 kr. per Centner herabgesetzt, und dabei bemerkt, daß altes Kupfer, zerbrochene Kupfergefäße dem rohen Kupfer gleichzusetzen, und daher von letzterm der nemliche Eingang- und Ausgangszoll zu erheben ist, wie von jenem.
- g) ad pag. 131. der Zoll-Ordnung wird der Artikel *Sand* nach dem Artikel *Salz* nachgetragen, und
 1) vom sogenannten *SilberSand* der Eingang auf 8 kr. und der Ausgang auf 4 kr. per *Kopflast*.
 2) vom *Sand* zum *Bauen* und für die *Gärten* der Eingang auf 4 kr., und der Ausgang auf 2 kr. per *Kopflast* festgesetzt.
- h) ad pag. 132. wird der Ausgangszoll von dem Artikel *Schmalte* von 16 kr. per Centner auf 8 kr. gemindert.
- i) ad pag. 134. Rubrik *Steine*, wird für *Steine* die zum *Chausseebau* bestimmt sind, der Ausgangszoll von 4 kr. auf 2 kr. per *Kopflast* herabgesetzt und verordnet, daß von solchen *Steinen*, die zum inländischen *Chausseebau* eingeführt werden, auf ein *Attestat* des betreffenden inländischen Amtes gar kein Eingangszoll erhoben werden solle.
- k) ad pag. 137. wird der Ausgangszoll von *Vitriol* von 16 kr. auf 8 kr. per Centner herabgesetzt.
- l) ad pag. 137. ist nach dem Artikel *Weinstein*, der Artikel *Weintrester* einzuschalten. Der Eingangszoll von diesem Artikel wird auf 4 kr. per *Kopflast* oder 10 Centner, und der Ausgangszoll auf 32 kr. festgesetzt.
- m) ad pag. 138. Artikel *wollene Fabrikate*, wird bemerkt, daß der auf diesen Artikel gelegte Zoll, auch von halbwoollenen und halbkleinenen Zeugen mit 2 fl. 8 kr. per Centner beim Eingang und 8 kr. per Centner beim Ausgang zu erheben sey.

Carlruhe den 16. September 1812.

Großherzoglich-Badisches Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

H o f e r.

vd. Reinhardt.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(1) zu Eppingen an die in Gant gerathene alt Jakob Kamm und Georg Jakob Kamm, auf Freitag den 13. Novbr. d. J. Früh 9 Uhr bei Großherzoglichem Amtsrevisorat zu Bretten. Aus dem

Zweiten Landamt Bruchsal.

(2) zu Destringen an die in Gant gerathene Andreas Straubischen Eheleute auf Dienstag den 3. Nov. d. J. Morgens 9 Uhr auf der Amtskanzley zu Bruchsal. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(1) zu Mühlburg an den in Gant gerathenen Webermeister Daniel Crocoll auf Montag den 23. Novbr. d. J. bei Großherzoglichem Amtsrevisorat zu Karlsruhe. Aus dem

Bezirksamt Mahlberg.

(3) zu Sulz an den Jakob Fleig auf Montag den 16. Nov. d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem TheilungsCommissariat in Rippenheim. Aus dem

Bezirksamt Stein.

(3) zu Jöhlingen an den Johannes Schleicher auf Montag den 16. Nov. d. J. Vormittags bei dem Großherzogl. Amtsrevisorat zu Jöhlingen.

(3) zu Jöhlingen an den Lorenz Grimm auf Dienstag den 17. Nov. d. J. Vormittags bei Großherzogl. Amtsrevisorat allda.

(3) zu Wöschbach an den Ignaz Geist auf Mittwoch den 18. Nov. d. J. Vormittags, bei Großherzogl. Amtsrevisorat allda.

(3) zu Wilferdingen an den Friedrich Seitzer auf Donnerstag den 19. Nov. d. J. Vormittags, bei Großherzogl. Amtsrevisorat allda.

(3) zu Königsbach an den Schuzjuden Raphael Willstätter auf Freitag den 20. Nov. d. J. bei Großherzogl. Amtsrevisorat, mit dem Bemerkten, daß nach dem Inventario das Activvermögen in 76 fl. das Passivvermögen aber, bereits über 500 fl. sich belauft.

(3) Durlach. [Schuldenliquidation.] Um das AbtheilungsGeschäft der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Werkmeisters Johann Zacharias Weisfischen Ehefrau zu Grözingen richtig bearbeiten zu können, so ist vorderhand nöthig den Passiv-

zustand gedachten Werkmeister Weiß zu wissen; es werden daher auf das Ansuchen der Schuldner, alle diejenige welche eine Forderung an denselben zu machen glauben, hiemit aufgefordert, solche an dem dazu bestimmten Liquidationstag auf Montag den 16. Nov. d. J. Vormittags im Wirthshaus zum Laub in Grözingen der dazu bestimmten Commission um so gewisser anzugeben, als sie hernach nicht mehr werden damit gehört werden. Durlach den 19. Nov. 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekannten, nächsten Verwandten gegen Caution wie folgt ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Baden.

(3) von Oberbeuren der vor 22 Jahren als Maurergefell in die Fremde gegangene, 43 Jahr alte Joseph Krist dessen Vermögen in 861 fl. 42 1/2 kr. besteht.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bei ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Bezirksamt Bischofsheim.

(3) von Boderkweier der für Jakob Lebrecht zum Militär eingestandene Joseph Appenzeller, welcher nach begangenen Diebstahl an einem Officier des 3ten Regiments desertirt ist, binnen 3 Wochen.

(1) Stühlingen. [Vorladung Militzpflichtiger.] Da die Ziehung der Militzpflichtigen für das Jahr 1813, dahier Mittwochs den 18. Wintermonat vorgeht; so haben jene, welche bei der Conseription abwesend waren: namentlich Moys Drog von Borheim, Schuster und Fibel Kutschmann von Lembach, ebenfalls Schuster, sich persönlich zu stellen, widrigenfalls sie als Ausgetretene nach dem §. 11. der ConseriptionsVerordnung, RegierungsBlatt vom Jahr 1812. Nro. 23. behandelt werden. Auch jene, die indessen sich von Haus entfernt haben, und in die Ziehung fürs Jahr 1813. gehören, werden unter gleichen Nachtheilen zur persönlichen Stellung auf obgedachten Tag vorgeladen.

Zugleich werden auf eben diesen Ziehungstag zum Erscheinen vorgeladen, nachstehende Entwichene, widrigenfalls gegen solche nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden.

Andreas Nüßle von Leimbach.
 Dionis Schweningcr von Unterwangen.
 Anton Demuth von Eberfingen.
 Michael Härtestein von Mauchen,
 Mathias Nechl von Weigen.
 Stühlingen, den 20. October 1812.
 Fürstlich Fürstenbergisches Justizamt.

(1) Baden. [Vorladung.] Joseph Schmelder, ein Kleinuhrmacher von Paderborn, nach seinem von dem königl. Bayerischen Polizeikommissariat Fürth, unterm 9. August d. J. ausgestellten Wanderbuch 30 Jahr alt, mittlerer Statur, ovalen Gesichts, spitzer Nase, braunen Haaren, braunen Augen und ohne sonstige Zeichen, stand dahier bei dem Uhrmacher Schmidt als Gesell in Arbeit; vor ungefähr 14 Tagen gab er an, auf 2 Tage in Geschäften nach Karlsruhe reisen zu müssen. Uhrmacher Schmidt gab ihm zwei goldene und eine silberne RepetirUhr mit nach Karlsruhe, um damit Geschäfte zu machen; die eine goldene RepetirUhr hatte ein glattes Gehäus, und wenn man dieses von hinten öffnet, so ist die Uhr durchsichtig; die andere goldene Uhr ist eine gewöhnliche RepetirUhr mit glattem Gehäus; auf der silbernen befindet sich der Name:

Schmidt von Baden.

Schmelder nahm weiter noch 6 Louisd'or für seinen Herrn ein, so wie zwei goldene Uhren, die er ihm zur Reparatur übergeben sollte, auch ließ ihm Schmidt folgende Kleidungsstücke zu seiner angebliehen Reise nach Karlsruhe:

- 1 Paar Stiefeln;
- 1 — Hosen von grauen melirtem Tuch mit Schnüren besetzt;
- 1 kurzen grau tüchernen Rock;
- 1 Gillet von roth und braun gestreiftem Winterzeug, nebst einigen Hemden mit S bezeichnet.

Gedachter Schmelder wird nun vorgeladen, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, und über sein gefezwidriges Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls wird weiter, was Rechtens, gegen ihn erkannt werden.

Zugleich werden alle Polizeibehörden ersucht, denselben auf Betreten gefälligst zu arretiren und gegen Ersatz der Kosten hierher liefern zu lassen.

Baden, den 22. October 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Ettenheim. [Ertrunkene gefundene Weibsperson.] Dhnweit Kappel, nahe bei der Rheinauer Fahrt und eine kleine Strecke vom Ufer ward ein ertrunkener Leichnam an einer Hecke hängend gefunden. Bei der vorgenommenen Besichtigung nahm

man wahr, daß der ertrunkene Körper schon lange im Wasser gelegen seyn muß und ganz in Verwesung übergegangen ist, die Rippen und der Kopf vom Fleische ganz entblößt sind, auch außer einem Stücke Leinwand, das man für einen Kermel hielt, einem Hemdpreis an einem Oberarm und zwei leinenen Strumpfbändern unter dem Knie und ober den Waden keine Aelsung mehr vorfindlich ist. Aus der Constitution des Körpers und an den noch bemerkbaren langen Haaren war nur noch so viel zu erkennen, daß der ertrunkene Leichnam eine Weibsperson ist.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ettenheim, den 19. October 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kauf = Anträge.

(2) Karlsruhe. [BlumenzwiebelnVersteigerung.] Von den ächten Harlemer Blumenzwiebeln, welche seit mehreren Jahren in Frankfurt am Mayn mit großem Beifall von Hrn. E. H. Krelage et Comp. aus Harlem verkauft worden sind, soll dahier ein ächtes garantirtes Assortiment zum Treiben, bestehend in gefüllten und einfachen Hyacinten, Tulpen, Ranunkeln, Tacetten, Jonquillen, Iris, Narcissen und Fritularien, in bevorstehender Messe in einer Boutique auf dem Marktplatz, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert werden. Die Catalogen davon sind dahier bei Handelsmann J. W. Bitter gratis zu haben.

(2) Durlach. [ZiegelhüttenVerkauf.] Die Versteigerung der, der Jakob Neuweilerschen Santmasse in Palmbach zugehörigen, auf einem AllmendPlatz stehenden Ziegelhütte, welche schon auf den 1. Octbr. lezhin festgesetzt war, wird nunmehr, mit jenem der Gemeinde Palmbach gehörigen Platz, auf amtl. Ratification hin, Mittwoch den 25. Novbr. d. J. Frühe 9 Uhr im Schenwirthshause zu Palmbach vor dem TheilungsCommissariat vorgenommen werden. Die etwaigen Liebhaber haben sich mit legalen Attestaten ihres Vermögenszustandes zu versehen.

Durlach, den 24. Octbr. 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dienst = Antrag.

(3) Baden. [Erledigte TheilungsCommissariatsStelle.] Nach Steinbach wird ein TheilungsCommissair gesucht, der über Kenntnisse und gute Aufführung mit glaubwürdigen Zeugnissen sich auszuweisen im Stande ist, derselbe kann sogleich eintreten. Baden, den 9. October 1812.

Großherzogliches Amtorevisorat.